



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 432-433)**

Titel **Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der nach
der Stadt Zürich kirchgenössigen Landgemeinden.**

Ordnungsnummer

Datum 31.01.1832

[S. 432] Der Große Rath, mit Hinsicht auf den Art. 87. der Verfassung, verordnet:

§. 1. Jede der Schulgenossenschaften Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach hat eine eigene Schulpflege.

§. 2. In Riesbach, Hottingen und Hirslanden führt der Pfarrer zum Kreuz, in Außersihl der Pfarrer zu St. Jakob, in den übrigen Gemeinden der Katechet in der Schulpflege den Vorsitz.

§. 3. Die vorerwähnten Gemeinden stehen in Absicht auf die Erwählung der Schullehrer in den gleichen Rechten mit den übrigen Schulgemeinden des Cantons.

§. 4. Zur Erwählung der Schulpflegen sind diejenigen Ansäßen aus andern Gemeinden des Cantons zuzuziehen, welche in der Schulgemeinde eigenthümliche Wohnungen besitzen.

§. 5. Die Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse der erwähnten Gemeinden ist einem besondern Gesetz vorbehalten.

Zürich, den 26. Januar 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Keller.

Der dritte Secretär,

Nüscheler. // [S. 433]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieser Beschluß soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Dienstags den 31. Januar 1832.

Der zweyte Bürgermeister,
C. v. Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.03.2016]